

Bundessozialgericht
- 2 RU 169/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

U r t e i l

am 17. Dez. 1975

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h und die ehrenamtlichen Richter H e n n i n g e r und E n d r e s für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. Mai 1974 aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

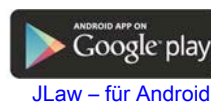
Die Klägerin, eine griechische Staatsangehörige, erlitt am 16. Oktober 1964 bei ihrer Arbeit im Betrieb der Rheinischen Obst- und Gemüsekonservenfabrik D & J KG in Bad Honnef einen Unfall, der zunächst zu einer stationären Behandlung bis zum 7. November 1964 unter der Diagnose einer Commotio cerebri führte. Mit einem formlosen Schreiben vom 11. Mai 1965 lehnte die Beklagte eine Entschädigung mit der Begründung ab, die Klägerin sei nach ihren eigenen Angaben infolge einer auf private Motive zurückzuführenden tätlichen Auseinandersetzung mit einer Arbeitskollegin zu Boden gestürzt, ein Arbeitsunfall liege daher nicht vor; auf Wunsch werde der Klägerin ein mit einem Rechtsbefehl versehener Ablehnungsbescheid übersendet. Die von der Beklagten erwähnten Angaben der Klägerin waren in einem Protokoll der Stadtverwaltung Bad Honnef am 27. April 1965 niedergelegt worden.

Aus Anlaß eines weiteren Unfalls, die die Klägerin am 24. Januar 1969 in einem Mitgliedsunternehmen der Fleischerei-BG erlitt, wandte sich die Klägerin mit einem am 1. Juni 1970 eingegangenen Schriftsatz erneut an die Beklagte mit dem Hinweis auf ein Schreiben der Fleischerei-BG, in dem u.a. die Möglichkeit eines Zusammenhangs der bei der Klägerin bestehenden Gesundheitsstörungen mit dem Unfall im Unternehmen der Firma D & J erörtert wurde. Die Beklagte veranlaßte eine Vernehmung der Klägerin, die durch die Stadtverwaltung Quakenbrück am 24. September 1970 durchgeführt wurde, nachdem die Klägerin in einer von ihr eingereichten und von ihr unterzeichneten Unfallanzeige mit Datum vom 12. August 1970 den Unfallhergang geschildert hatte.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin legte ferner eine "eidesstattliche Erklärung" von Frau Bakanou und Frau Papastergiou vor, die unter dem 27. November 1970 Angaben zum Unfallhergang enthält; die Klägerin ließ vortragen, die Zeuginnen seien bereit, ihre Angaben vor Gericht zu wiederholen.

Durch Bescheid vom 27. April 1971 lehnte die Beklagte eine Entschädigung ab und führte zur Begründung aus:

Die Klägerin habe etwa 10 Minuten vor dem Unfall eine private Auseinandersetzung mit einer griechischen Mitarbeiterin gehabt. Diese griechische Arbeiterin habe die Klägerin in der Werkshalle gegen die Brust gestoßen und dadurch zu Fall gebracht. Der Unfall der Klägerin sei kein Arbeitsunfall, da er sich nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sondern bei einer Streitigkeit ereignet habe.

Mit der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, es sei nicht um einen privaten Streit, sondern um einen Büchsenöffner gegangen, der für die Verrichtung der Arbeit nötig gewesen sei. Von einem privaten Streit habe sie auch bei ihrer Vernehmung in Bad Honnef gegenüber dem der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen griechischen Arbeiter nicht gesprochen. In einem Erörterungstermin vor dem Sozialgericht (SG) Osnabrück am 14. November 1972 hat die Klägerin diese Angaben im Beisein eines vereidigten Dolmetschers der griechischen Sprache näher erläutert. Das SG hat durch Urteil vom 17. Januar 1974 die auf Gewährung einer Verletztenrente gerichtliche Klage abgewiesen, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem zum Unfall führenden Streit und den Verhältnissen am Arbeitsplatz nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachzuweisen sei und die sich daraus ergebenden Rechtsnachteile die Klägerin zu tragen habe.

Mit der Berufung gegen dieses Urteil hat die Klägerin vorgebracht, im Erörterungstermin am 14. November 1972 sei - zum ersten Mal unter Mitwirkung eines vereidigten Dolmetschers - der Sachverhalt erstmalig geklärt worden.



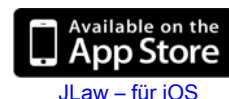
- 4 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 21. Mai 1974). Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klägerin sei den Beweis dafür schuldig geblieben, daß der Unfall, den sie am 16. Oktober 1964 erlitt, in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Betriebstätigkeit gestanden habe; die Folge der Beweislosigkeit habe sie zu tragen. Gegenüber dem Durchgangsarzt habe die Klägerin keine nähere Schilderung gegeben, sondern nur erklärt, sie sei hingefallen. In den Auskünften des Arbeitgebers sei nur von einer Schlägerei die Rede, über einen Arbeitsunfall sei ihm nichts bekannt. Bei der Vernehmung durch die Stadtverwaltung Bad Honnef habe zwar kein vereidigter Dolmetscher mitgewirkt. Es habe aber eine Darstellung der Klägerin in deutscher Sprache festgehalten werden können. Dies bedeute, daß die Klägerin, die damals nur über mangelnde Deutschkenntnisse verfügt habe, eine Aussage in griechischer Sprache gemacht haben müsse, die der angebliche griechische Arbeiter aus dem Betrieb übersetzt habe. Anders sei es jedenfalls nicht zu erklären, daß überhaupt ein Protokoll zustandegekommen sei. Hierin sei aber festgehalten, daß es sich nach der Darstellung der Klägerin um eine private Auseinandersetzung gehandelt habe. Dies werde sogar mehrmals erwähnt. Auch sei der Name der griechischen Arbeiterin erwähnt, die der Klägerin einen Stoß versetzt habe. Es sei aber nicht die Rede davon gewesen, daß die Klägerin sich ein Arbeitsgerät - einen Büchsenöffner - habe leihen müssen und sie bei dieser Gelegenheit gestoßen worden sei. Auch die AOK habe nicht Gegenteiliges ermitteln können. In der "Unfallanzeige" vom 12. August 1970 sei nur angegeben, die Klägerin sei mit dem Öffnen von Konservendosen beschäftigt gewesen. Ein nicht vorhandener Büchsenöffner sei nicht erwähnt. Da die Klägerin einen Bevollmächtigten gehabt habe, der für sie die Unfallanzeige aufsetzte, sei nicht ganz verständlich, weshalb damals nicht schon eine Schilderung wie später im Erörterungstermin gegeben worden sei. Auch die von der Klägerin benannten Zeugen hätten am 27. November 1970 erklärt, die Klägerin sei von einer böse gewordenen Mitarbeiterin gestoßen worden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Dies lasse ebenfalls den Schluß auf eine private Auseinandersetzung zu; von dem Besorgen eines Büchsenöffners sei auch hier nicht die Rede. Es sei zwar einzuräumen, daß die Erklärung der Klägerin im Erörterungstermin ausführlich und durch die Beiziehung eines vereidigten Dolmetschers einwandfrei zustandegekommen sei. Dies lasse aber keineswegs den Schluß zu, daß allein diese Darstellung den Tatsachen entspreche und alle früheren Angaben der Klägerin falsch seien. Bei der Vernehmung am 24. September 1970 durch die Stadtverwaltung Quakenbrück im Beisein ihres Ehemannes, der offenbar mehr deutsch könne als sie, habe die Klägerin selbst erklärt, sie könne sich nach so langer Zeit an Einzelheiten nicht mehr erinnern. Mit Recht habe das SG auf die Widersprüche in den Erklärungen der Klägerin hingewiesen. Auch das LSG sei der Auffassung, daß bei derartigen Widersprüchen und im Hinblick auf die Mitteilung des Arbeitgebers und die Erklärung der beiden griechischen Zeugen nicht bewiesen sei, daß es sich bei dem Ereignis am 16. Oktober 1964 um einen Arbeitsunfall gehandelt oder der Streit im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit gestanden habe.

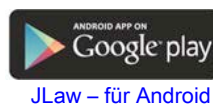
Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und rügt zur Statthaftmachung dieses Rechtsmittel, das Verfahren des Berufungsgerichts leide an wesentlichen Mängeln (§§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie trägt vor, das LSG hätte nicht davon ausgehen dürfen, daß die Klägerin zum Unfallhergang widersprüchliche Angaben gemacht habe. Die den Erklärungen im Erörterungstermin vor dem SG zeitlich vorangegangenen Äußerungen der Klägerin ständen zum Teil im Einklang mit ihren späteren Angaben, zum Teil seien sie, was das LSG hätte aufklären müssen, von der Klägerin in Wirklichkeit gar nicht abgegeben worden.

- 6 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Sie beantragt,

die angefochtenen Urteile und den Bescheid der
Beklagten aufzuheben und die Beklagte zur Ge-
währung einer Verletztenrente vom 1. Mai 1970
an zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechts-
streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Nach ihrer Ansicht bestehen Bedenken dagegen, ob die von
der Klägerin gerügten Verfahrensmängel vorliegen.

Die Revision ist insofern begründet, als die Sache zu
erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück-
zuverweisen ist (§ 170 Abs. 2 Satz 2 des SGG).

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels richtet sich, da das
angefochtene Urteil vor dem 1. Januar 1975 verkündet
worden ist, nach den §§ 160 ff SGG idF vor dem Inkraft-
treten des Gesetzes zur Änderung des SGG vom 30. Juli
1974 - BGBI I 1625 - (s. Art. III dieses Gesetzes).
Die vom LSG nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG a.F. zuge-
lassene Revision ist nach Abs. 1 Nr. 2 dieser Vorschrift
statthaft, weil die Klägerin zutreffend einen wesent-
lichen Mangel des Berufungsverfahrens gerügt hat (§ 162
Abs. 1 Nr. 2 SGG a.F.; BSG 1, 150).

Das LSG hat ausgeführt, die Klägerin sei den Beweis dafür
schuldig geblieben, daß es sich bei dem Ereignis am 16.
Oktober 1964 um einen Arbeitsunfall gehandelt habe, die
Folgen dieser Beweislosigkeit trage die Klägerin. Trotz
dieser - mißverständlichen - Formulierung hat das LSG
ersichtlich nicht verkannt, daß nach § 103 SGG das Gericht
den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat und der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beteiligte grundsätzlich keine Beweisführungslast, sondern nur die objektive Beweislast trägt.

Dem Inhalt der schriftlichen Erklärung der von der Klägerin im Verwaltungsverfahren als Zeugen benannten griechischen Mitarbeiterinnen hat das LSG entnommen, sie lasse den Schluß auf eine private Auseinandersetzung zu. Darüber hinaus hat es außer der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers gegenüber der Beklagten die in den Verwaltungsakten niedergelegten Angaben der Klägerin sowie deren Klagevorbringen bei seiner Überzeugungsbildung verwertet. Die Angaben der Klägerin hat es als widersprüchlich angesehen. Im Hinblick auf die Mitteilung des Arbeitgebers und die Erklärung der griechischen Zeugen hält es deshalb nicht für bewiesen, daß es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt oder der Streit im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit gestanden habe.

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils lassen erkennen, daß das LSG -zutreffend- von der aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) folgenden Verpflichtung des Tatsachengerichts ausgegangen ist, in geeigneten Fällen auch den Sachvortrag der Beteiligten bei der Überzeugungsbildung zu verwenden, falls es ihn als glaubhaft ansieht (vgl. BSG SozR Nr. 56 zu § 128 SGG). Das Vorbringen der Klägerin hat das LSG nicht als glaubhaft erachtet, weil es Widersprüche enthalte. Mit Recht hat die Klägerin mit der Revision gerügt, verfahrensfehlerhaft sei das LSG zur Annahme widersprüchlicher Angaben der Klägerin u.a. gelangt, weil es hierbei die Niederschrift über die Vernehmung der Klägerin vor einem Beamten der Stadtverwaltung Bad Honnef am 27. April 1965 verwertet und der Niederschrift über die Vernehmung der Klägerin durch einen Beamten der Stadtverwaltung Quakenbrück am 24. September 1970 eine Erklärung der Klägerin des Inhalts entnommen habe, sie könne sich an Einzelheiten des Unfallhergangs nicht mehr erinnern. Zwar hat das LSG in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß bei der Vernehmung in Bad Honnef

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

ein vereidigter Dolmetscher der griechischen Sprache nicht mitgewirkt hat, gleichwohl hat es aber angenommen, die damals über nur mangelnde Deutschkenntnisse verfügende Klägerin müsse eine von dem angeblichen griechischen Arbeiter des Betriebes übersetzte Aussage in griechischer Sprache gemacht haben, über die in der Niederschrift festgehalten sei, daß es sich nach der Darstellung der Klägerin - wie wiederholt erwähnt sei - um eine "private Auseinandersetzung" gehandelt habe. Die Niederschrift enthält aber nicht mehrmals, sondern nur einmal (als letzten Satz der protokollierten Erklärung der Klägerin) die Aussage, die Auseinandersetzung sei "privater Art" gewesen. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils wird nicht erörtert, ob ein nach Meinung der Klägerin im Betrieb zum Ausbruch gekommener "privater" Streit nicht auch im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit gestanden haben könnte. Schließlich hat das LSG in diesem Zusammenhang unbeachtet gelassen, daß die Klägerin vor dem SG am 14. November 1972 (Bl. 41 SG) erklärt hat, der protokollierte Text ihrer Vernehmung in Bad Honnef sei ihr seinerzeit nicht in griechischer Sprache vorgelesen worden, sie höre ihn aufgrund der Übersetzung des vereidigten Dolmetschers zum erstenmal, es habe sich nicht um eine private Schlägerei, sondern um eine Auseinandersetzung wegen eines für die Arbeit benötigten Werkzeugs gehandelt (vgl. auch Schriftsatz vom 23. März 1973). Von widersprüchlichen Erklärungen der Klägerin hätte das LSG deshalb nicht ausgehen dürfen, ohne Ermittlungen darüber anzustellen, ob die Klägerin Erklärungen des Inhalts, wie sie in der Niederschrift der Stadtverwaltung Bad Honnef wiedergegeben sind, überhaupt abgegeben hat (§ 103 SGG). Wie die Revision mit Recht rügt, steht die Verfahrensweise des LSG nicht im Einklang mit der Verpflichtung des Gerichts, sich die Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu bilden (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Außerdem rügt die Revision, daß das LSG aus der Niederschrift der Stadtverwaltung Quakenbrück entnommen hat, die Klägerin habe erklärt, sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern zu können. In dieser Niederschrift ist insoweit nur ausgeführt, der Unfall liege schon eine längere Zeit zurück, so daß die Verletzte sich an keinerlei Einzelheiten zu erinnern vermöge. Diese Aussage ist also nicht, wie das LSG ausgeführt, als eigene Erklärung der Klägerin wiedergegeben. Hinzu kommt, daß unmittelbar auf diese in der Niederschrift enthaltene Erklärung folgend wie auch in einem Begleitschreiben der Stadtverwaltung darauf hingewiesen worden ist, die Verständigung (mit der Klägerin) mache Schwierigkeiten. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob diese und weitere Verfahrensrügen der Revision ebenfalls durchgreifen. Denn die Revision ist schon deshalb statthaft, weil das LSG entgegen seiner Verpflichtung aus §§ 103, 128 SGG einen Widerspruch in den Angaben der Klägerin gesehen hat, indem es die in der Niederschrift der Stadtverwaltung Bad Honnef niedergelegten Erklärungen als tatsächlich von der Klägerin in diesem Umfang abgegeben gewertet hat.

Die hiernach statthafte Revision ist auch im übrigen zulässig, kann jedoch zu einer abschließenden Entscheidung des Revisionsgerichts nicht führen, weil die Entscheidung von tatsächlichen Feststellungen abhängt, die nur vom Tatsachengericht getroffen werden können. Das LSG wird - ggf. durch Vernehmung von Zeugen - zu ermitteln haben, ob die früheren Angaben der Klägerin mit ihrem Klagevortrag über die mit dem Unfall in Zusammenhang stehenden Umstände in Widerspruch stehen und je nach dem Ergebnis der Ermittlungen prüfen müssen, ob es den Klagevortrag als glaubhaft ansieht. Dabei könnte sich u.a. auch die Notwendigkeit ergeben, die von der Klägerin benannten Mitarbeiterinnen zeugenschaftlich zu vernehmen, u.a. um erkennen zu können, ob der Inhalt der schriftlichen Erklärung vom 27. November 1970 eine Wertung in dem Sinne rechtfertigt, wie sie das LSG allein aufgrund der schriftlichen Äußerung vorgenommen hat.



- 10 -

Nach alledem war die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens im abschließenden Urteil zu entscheiden haben wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)